

1962	Ausgegeben zu Bonn am 6. Dezember 1962	Nr. 48
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 12. 62	Gesetz über die Gewährung einer Überbrückungszulage	689
22. 11. 62	Vierie Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes	691
28. 11. 62	Verordnung zur Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes	692
30. 11. 62	Verordnung über Ausnahmen von den Verboten des Vertriebs bestimmter Waren im Reise-gewerbe	695
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	696

In Teil II Nr. 37, ausgegeben am 31. Oktober 1962, sind veröffentlicht: Einunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollaussetzungen — 2. Halbjahr 1962). — Dreiunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (GATT-Zugeständnisse — EWG; USA). — Sechsenddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente — 2. Halbjahr 1962). — Achtunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Assoziation: EWG-Griechenland). — Neununddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszölle für unverarbeiteten Tabak und für Tabakabfälle).

In Teil II Nr. 38, ausgegeben am 27. November 1962, ist veröffentlicht: Bekanntmachung des Neunten Berichtigungs- und Änderungsprotokolls vom 17. August 1959 zum Wortlaut der dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen beigefügten Zollzugeständnislisten.

In Teil II Nr. 39, ausgegeben am 28. November 1962, sind veröffentlicht: Siebenunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Deuterium, Kernreaktoren usw.). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Meterkonvention (Inkrafttreten für Libanon). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (Inkrafttreten für Indien). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens (Inkrafttreten für Panama). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über das Internationale Kälteinstitut (Inkrafttreten für das Vereinigte Königreich). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls vom 21. Juni 1961 zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (2. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung vom 18. November 1961 zu dem Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle. — Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu dem Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen. (Betrifft Bundesgesetzbl. III 940-6. — Nachrichtlicher Abdruck aus Teil I)

Gesetz über die Gewährung einer Überbrückungszulage

Vom 3. Dezember 1962

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Empfänger von Dienstbezügen nach dem Bundesbesoldungsgesetz, die für die vollen Monate Oktober und November 1962 Anspruch auf Bezüge haben, und die am 1. Dezember 1962 vorhandenen Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, deren Bezüge der Bund oder eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat, erhalten am 1. Dezember 1962 eine einmalige Überbrückungszulage in Höhe von dreißig vom Hundert der ihnen für den Monat Dezember 1962 zustehenden Bezüge.

(2) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

- a) bei den Empfängern von Dienstbezügen die Dienstbezüge nach § 2 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, bei den Auslands-

beamten die Dienstbezüge, die ihnen unter Zugrundelegung des Ortszuschlages nach der Ortsklasse S bei Verwendung im Inland zustünden, unter Berücksichtigung des Kaufkraftausgleichs nach § 2 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes,

- b) bei Versorgungsempfängern die Versorgungsbezüge einschließlich des Kinderzuschlages nach Anwendung der Ruhens- und Anrechnungsvorschriften.

(3) Die Zulage nach Absatz 1 erhöht sich für Verheiratete und für jedes kinderschlagsberechtigte Kind um je zwanzig Deutsche Mark, bei Auslandsbeamten unter Berücksichtigung des Kaufkraftausgleichs nach § 2 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes. Maßgebend ist der Familienstand am 1. Dezember 1962.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Empfänger von Unterhaltszuschüssen unter Zugrundelegung des

Unterhaltszuschusses nach § 2 der Unterhaltszuschußverordnung in der Fassung vom 19. Januar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 53) entsprechend.

§ 2

(1) Bei der Anwendung von Anrechnungs- und Ruhensvorschriften bleiben die Zulagen nach diesem Gesetz unberücksichtigt. Würde sich nach diesem Gesetz für einen Berechtigten ein Anspruch auf mehrere Zulagen ergeben, so ist nur die höhere Zulage zu gewähren.

(2) Bemessen sich Versorgungsbezüge nach den Dienstbezügen für den Monat Dezember 1962, so ist die Zulage außer Betracht zu lassen.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1962 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. Dezember 1962

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Kiesinger

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Starke

**Vierte Verordnung
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes
Vom 22. November 1962**

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 562) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Höhe der Entschädigungsaufwendungen und Lastenanteile des Bundes und der Länder im Rechnungsjahr 1961

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1961 betragen

in den Ländern außer Berlin	1 709 440 000 DM
in Berlin	504 343 000 DM
insgesamt	2 213 783 000 DM.

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt

in den Ländern außer Berlin	854 720 000 DM
in Berlin	302 606 000 DM
insgesamt	1 157 326 000 DM.

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen

in Baden-Württemberg	141 091 000 DM
Bayern	172 899 000 DM
Berlin	75 651 000 DM
Bremen	12 841 000 DM
Hamburg	33 293 000 DM
Hessen	87 467 000 DM
Niedersachsen	120 631 000 DM
Nordrhein-Westfalen	288 941 000 DM
Rheinland-Pfalz	62 074 000 DM
Saarland	19 494 000 DM
Schleswig-Holstein	42 075 000 DM
insgesamt	1 056 457 000 DM.

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

an Berlin	428 692 000 DM
Hamburg	18 247 000 DM
Hessen	52 380 000 DM
Nordrhein-Westfalen	422 018 000 DM
Rheinland-Pfalz	369 629 000 DM
Saarland	4 535 000 DM
insgesamt	1 295 501 000 DM.

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

Baden-Württemberg	85 176 000 DM
Bayern	3 378 000 DM
Bremen	6 608 000 DM
Niedersachsen	9 480 000 DM
Schleswig-Holstein	33 533 000 DM
insgesamt	138 175 000 DM.

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 240 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. November 1962

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Puhan

Verordnung zur Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes

Vom 28. November 1962

Auf Grund des § 76 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Einkommen

Bei der Berechnung der Einkünfte in Geld oder Geldeswert, die nach § 76 Abs. 1 des Gesetzes zum Einkommen gehören, sind alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen, zugrunde zu legen.

§ 2

Bewertung von Sachbezügen

(1) Für die Bewertung von Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Kost, Wohnung und sonstige Sachbezüge), sind die auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung für die Sozialversicherung zuletzt festgesetzten Werte der Sachbezüge maßgebend; soweit der Wert der Sachbezüge nicht festgesetzt ist, sind der Bewertung die üblichen Mittelpreise des Verbrauchsortes zugrunde zu legen. Die Verpflichtung, den notwendigen Lebensunterhalt im Einzelfall nach Abschnitt 2 des Gesetzes sicherzustellen, bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt auch dann, wenn in einem Tarifvertrag, einer Tarifordnung, einer Betriebs- oder Dienstordnung, einer Betriebsvereinbarung, einem Arbeitsvertrag oder einem sonstigen Vertrag andere Werte festgesetzt worden sind.

§ 3

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

(1) Welche Einkünfte zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören, bestimmt sich nach § 19 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes.

(2) Als nichtselbständige Arbeit gilt auch die Arbeit, die in einer Familiengemeinschaft von einem Familienangehörigen des Betriebsinhabers gegen eine Vergütung geleistet wird. Wird die Arbeit nicht nur vorübergehend geleistet, so ist in Zweifelsfällen anzunehmen, daß der Familienangehörige eine Vergütung erhält, wie sie einem Gleich-

altrigen für eine gleichartige Arbeit gleichen Umfangs in einem fremden Betrieb ortsüblich gewährt wird.

(3) Bei der Berechnung der Einkünfte ist von den monatlichen Bruttoeinnahmen auszugehen. Einmalige Einnahmen sind von dem Monat an zu berücksichtigen, in dem sie anfallen; sie sind, soweit nicht im Einzelfall eine andere Regelung angezeigt ist, auf einen angemessenen Zeitraum aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag anzusetzen.

(4) Zu den mit der Erzielung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit verbundenen Ausgaben im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes gehören vor allem

1. notwendige Aufwendungen für Arbeitsmittel,
2. notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
3. notwendige Beiträge für Berufsverbände,
4. notwendige Mehraufwendungen infolge Führung eines doppelten Haushalts nach näherer Bestimmung des Absatzes 7.

Ausgaben im Sinne des Satzes 1 sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie von dem Bezieher des Einkommens selbst getragen werden.

(5) Als Aufwendungen für Arbeitsmittel (Absatz 4 Nr. 1) kann ein monatlicher Pauschbetrag von zehn Deutsche Mark berücksichtigt werden, wenn nicht im Einzelfall höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

(6) Wird für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Absatz 4 Nr. 2) ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, gilt folgendes:

1. Wäre bei Nichtvorhandensein eines Kraftfahrzeuges die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels notwendig, so ist ein Betrag in Höhe der Kosten der tariflich günstigsten Zeitkarte abzusetzen.
2. Ist ein öffentliches Verkehrsmittel nicht vorhanden oder dessen Benutzung im Einzelfall nicht zumutbar und deshalb die Benutzung eines Kraftfahrzeuges notwendig, so sind folgende monatliche Pauschbeträge abzusetzen:
 - a) bei Benutzung eines Kraftwagens
5,— Deutsche Mark,
 - b) bei Benutzung eines Kleinstkraftwagens (drei- oder vierrädiges Kraftfahrzeug,

dessen Motor einen Hubraum von nicht mehr als 500 ccm hat)

3,60 Deutsche Mark,

c) bei Benutzung eines Motorrades oder eines Motorrollers 2,20 Deutsche Mark,

d) bei Benutzung eines Fahrrades mit Motor 1,20 Deutsche Mark

für jeden vollen Kilometer, den die Wohnung von der Arbeitsstätte entfernt liegt, jedoch für nicht mehr als 40 Kilometer. Bei einer Beschäftigungsdauer von weniger als einem Monat sind die Beträge anteilmäßig zu kürzen.

(7) Ist der Bezieher des Einkommens außerhalb des Ortes beschäftigt, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält, und kann ihm weder der Umzug noch die tägliche Rückkehr an den Ort des eigenen Hausstandes zugemutet werden, so sind die durch Führung des doppelten Haushalts ihm nachweislich entstehenden Mehraufwendungen, höchstens ein Betrag von einhundertfünfzig Deutsche Mark monatlich, sowie die unter Ausnutzung bestehender Tarifvergünstigungen entstehenden Aufwendungen für Fahrtkosten der zweiten Wagenklasse für eine Familienheimfahrt im Kalendermonat abzusetzen. Ein eigener Hausstand ist dann anzunehmen, wenn der Bezieher des Einkommens eine Wohnung mit eigener oder selbstbeschaffter Möbelausstattung besitzt. Eine doppelte Haushaltsführung kann auch dann anerkannt werden, wenn der Bezieher des Einkommens nachweislich ganz oder überwiegend die Kosten für einen Haushalt trägt, den er gemeinsam mit nächsten Angehörigen führt.

§ 4

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit

(1) Welche Einkünfte zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit gehören, bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 und 2, § 15 und § 18 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes; der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus bleibt unberücksichtigt.

(2) Die Einkünfte sind für das Jahr zu berechnen, in dem der Bedarfszeitraum liegt (Berechnungsjahr).

(3) Als Einkünfte ist bei den einzelnen Einkunftsarten ein Betrag anzusetzen, der auf der Grundlage früherer Betriebsergebnisse aus der Gegenüberstellung der im Rahmen des Betriebes im Berechnungsjahr bereits erzielten Einnahmen und geleisteten notwendigen Ausgaben sowie der im Rahmen des Betriebes im Berechnungsjahr noch zu erwartenden Einnahmen und notwendigen Ausgaben zu errechnen ist. Bei der Ermittlung früherer Betriebsergebnisse (Satz 1) kann ein durch das Finanzamt festgestellter Gewinn berücksichtigt werden.

(4) Soweit im Einzelfall geboten, kann abweichend von der Regelung des Absatzes 3 als Einkünfte ein Betrag angesetzt werden, der nach Ablauf des Berechnungsjahres aus der Gegenüber-

stellung der im Rahmen des Betriebes im Berechnungsjahr erzielten Einnahmen und geleisteten notwendigen Ausgaben zu errechnen ist. Als Einkünfte im Sinne des Satzes 1 kann auch der vom Finanzamt für das Berechnungsjahr festgestellte Gewinn angesetzt werden.

(5) Wird der vom Finanzamt festgestellte Gewinn nach Absatz 3 Satz 2 berücksichtigt oder nach Absatz 4 Satz 2 als Einkünfte angesetzt, so sind Absetzungen, die bei Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern durch das Finanzamt nach

1. den §§ 7, 7 b und 7 e des Einkommensteuergesetzes,
2. § 14 des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 9. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 621), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981, 998),
3. den §§ 76, 77 und 78 Abs. 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung,
4. der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen in der Fassung vom 21. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 783)

vorgenommen worden sind, dem durch das Finanzamt festgestellten Gewinn wieder hinzuzurechnen. Soweit jedoch in diesen Fällen notwendige Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung der in Satz 1 genannten Wirtschaftsgüter im Feststellungszeitraum geleistet worden sind, sind sie vom Gewinn abzusetzen.

§ 5

Sondervorschrift für die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

(1) Die Träger der Sozialhilfe können mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft abweichend von § 4 nach Pauschbeträgen berechnen. In diesen Fällen ist die Berechnung nach § 7 Abs. 1 bis 3 der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (3. LeistungsDV-LA) in der Fassung vom 4. April 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 230) vorzunehmen.

(2) Von einer Berechnung der Einkünfte nach Pauschbeträgen ist abzusehen,

1. wenn sie im Einzelfalle offenbar nicht den besonderen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht oder
2. wenn der Bezieher der Einkünfte zur Einkommensteuer veranlagt wird, es sei denn, daß der Gewinn auf Grund von Durchschnittssätzen ermittelt wird.

§ 6

Einkünfte aus Kapitalvermögen

(1) Welche Einkünfte zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören, bestimmt sich nach § 20 des Einkommensteuergesetzes.

(2) Als Einkünfte aus Kapitalvermögen sind die Jahresroheinnahmen anzusetzen, vermindert um die Kapitalertragsteuer sowie um die mit der Erzielung der Einkünfte verbundenen notwendigen Ausgaben (§ 76 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes).

(3) Die Einkünfte sind auf der Grundlage der vor dem Berechnungsjahr erzielten Einkünfte unter Berücksichtigung der im Berechnungsjahr bereits eingetretenen und noch zu erwartenden Veränderungen zu errechnen. Soweit im Einzelfall geboten, können hiervon abweichend die Einkünfte für das Berechnungsjahr auch nachträglich errechnet werden.

§ 7

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

(1) Welche Einkünfte zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören, bestimmt sich nach § 21 Abs. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes.

(2) Als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ist der Überschuß der Einnahmen über die mit ihrer Erzielung verbundenen notwendigen Ausgaben (§ 76 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes) anzusetzen; zu den Ausgaben gehören

1. Schuldzinsen und dauernde Lasten,
2. Steuern vom Grundbesitz, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge,
3. Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe, soweit es sich um Zinsen nach § 211 Abs. 1 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes handelt,
4. der Erhaltungsaufwand,
5. sonstige Aufwendungen zur Bewirtschaftung des Haus- und Grundbesitzes, ohne besonderen Nachweis Aufwendungen in Höhe von 1 vom Hundert der Jahresroheinnahmen.

Zum Erhaltungsaufwand im Sinne des Satzes 1 Nr. 4 gehören die Ausgaben für Instandsetzung und Instandhaltung, nicht jedoch die Ausgaben für Verbesserungen; ohne Nachweis können bei Wohngrundstücken, die vor dem 1. Januar 1925 bezugsfähig geworden sind, 15 vom Hundert, bei Wohngrundstücken, die nach dem 31. Dezember 1924 bezugsfähig geworden sind, 10 vom Hundert der Jahresroheinnahmen als Erhaltungsaufwand berücksichtigt werden.

(3) Die in Absatz 2 genannten Ausgaben sind von den Einnahmen insoweit nicht abzusetzen, als sie auf den vom Vermieter oder Verpächter selbst genutzten Teil des vermieteten oder verpachteten Gegenstandes entfallen.

(4) Als Einkünfte aus der Vermietung von möblierten Wohnungen und von Zimmern sind anzusetzen

bei möblierten Wohnungen	80 vom Hundert,
bei möblierten Zimmern	70 vom Hundert,
bei Leerzimmern	90 vom Hundert

der Roheinnahmen. Dies gilt nicht, wenn geringere Einkünfte nachgewiesen werden.

(5) Die Einkünfte sind als Jahreseinkünfte, bei der Vermietung von möblierten Wohnungen und von Zimmern jedoch als Monateinkünfte zu berechnen. Sind sie als Jahreseinkünfte zu berechnen, gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

§ 8

Andere Einkünfte

(1) Andere als die in den §§ 3, 4, 6 und 7 genannten Einkünfte sind, wenn sie nicht monatlich oder wenn sie monatlich in unterschiedlicher Höhe erzielt werden, als Jahreseinkünfte zu berechnen. Zu den anderen Einkünften im Sinne des Satzes 1 gehören auch die in § 19 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes genannten Bezüge sowie Renten und sonstige wiederkehrende Bezüge.

(2) Sind die Einkünfte als Jahreseinkünfte zu berechnen, gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

§ 9

Einkommensberechnung in besonderen Fällen

Ist der Bedarf an Sozialhilfe einmalig oder nur von kurzer Dauer und duldet die Entscheidung über die Hilfe keinen Aufschub, so kann der Träger der Sozialhilfe nach Anhörung des Beziehers des Einkommens die Einkünfte schätzen.

§ 10

Verlustrausgleich

Ein Verlustrausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten ist nicht vorzunehmen. In Härtefällen kann jedoch die gesamtwirtschaftliche Lage des Beziehers des Einkommens berücksichtigt werden.

§ 11

Maßgebender Zeitraum

(1) Soweit die Einkünfte als Jahreseinkünfte berechnet werden, gilt der zwölfte Teil dieser Einkünfte zusammen mit den monatlich berechneten Einkünften als monatliches Einkommen im Sinne des Gesetzes.

(2) Ist der Betrieb oder die sonstige Grundlage der als Jahreseinkünfte zu berechnenden Einkünfte nur während eines Teils des Jahres vorhanden oder zur Einkommenserzielung genutzt, so sind die Einkünfte aus der betreffenden Einkunftsart nur für diesen Zeitraum zu berechnen; für ihn gilt als monatliches Einkommen im Sinne des Gesetzes derjenige Teil der Einkünfte, der der Anzahl der in den genannten Zeitraum fallenden Monate entspricht. Satz 1 gilt nicht für Einkünfte aus Saisonbetrieben und andere ihrer Natur nach auf einen Teil des Jahres beschränkte Einkünfte, wenn die Einkünfte den Hauptbestandteil des Einkommens bilden.

§ 12

Ausgaben nach § 76 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes

Die in § 76 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes bezeichneten Ausgaben sind von der Summe der Einkünfte abzusetzen, soweit sie nicht bereits nach den

Bestimmungen dieser Verordnung bei den einzelnen Einkunftsarten abzuziehen sind.

§ 13

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundes-

gesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 152 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 815) auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Bonn, den 28. November 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

**Verordnung über Ausnahmen
von den Verboten des Vertriebs bestimmter Waren im Reisegewerbe
Vom 30. November 1962**

Auf Grund des § 56 Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 25. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1076), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Im Reisegewerbe wird, abweichend von § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b der Gewerbeordnung, über die dort für Bier und Wein zugelassenen Ausnahmen hinaus das Feilbieten geistiger Getränke in fest verschlossenen, von dem Hersteller oder einem Händler mit seiner Firma versehenen Behältnissen zugelassen, sofern der Gewerbetreibende

- a) die Getränke in oder aus einem Fahrzeug und nicht von Haus zu Haus und
- b) überwiegend andere Lebensmittel verschiedener Art, jedoch nicht lediglich Tabak und

Tabakerzeugnisse, und im Zusammenhang damit die Getränke feilbietet.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bekanntmachungen des Bundesrates betreffend die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen vom 17. Juli 1899 (Reichsgesetzbl. S. 374) und vom 29. Februar 1904 (Reichsgesetzbl. S. 138) außer Kraft.

Bonn, den 30. November 1962

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Anordnung über die Übertragung der Befugnis zu Entscheidungen über Jubiläumszuwendungen an Beamte im Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen Vom 12. Oktober 1962	207	30. 10. 62	4. 8. 62
Verordnung zur Aufhebung der Fünfzehnten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz Vom 26. Oktober 1962	207	30. 10. 62	1. 11. 62
Verordnung Nr. 17/62 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 25. Oktober 1962	210	6. 11. 62	Inkrafttreten gemäß § 4
Dritte Verordnung zur Änderung der Deutschen Arzntaxe 1936 Vom 24. Oktober 1962	212	8. 11. 62	9. 11. 62
Verordnung über die Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft Vom 6. November 1962	215	13. 11. 62	25. 11. 62
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrsdirektion Mainz für die Rheinschifffahrt über die Fahrt zu Berg zwischen Oberwesel und der Kauber Pfalz Vom 12. November 1962	218	16. 11. 62	20. 11. 62
Verordnung Nr. 18/62 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 6. November 1962	220	20. 11. 62	Inkrafttreten gemäß § 4
Siebente Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz Vom 22. November 1962	221	23. 11. 62	24. 11. 62
Verordnung Nr. 19/62 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 16. November 1962	222	24. 11. 62	Inkrafttreten gemäß § 4

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelsücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.